

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landrastamt Rastatt – Baurecht	3
A.2	Landrastamt Rastatt – Naturschutz	5
A.3	Landrastamt Rastatt – Umweltamt	11
A.4	Landrastamt Rastatt – Umweltamt	16
A.5	Landrastamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung	19
A.6	Landrastamt Rastatt – Straßenbauamt	19
A.7	Landrastamt Rastatt – Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung	19
A.8	Landrastamt Rastatt – Forstamt	20
A.9	Landrastamt Rastatt – Abfallwirtschaftsbetrieb	20
A.10	Landrastamt Rastatt – Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt	20
A.11	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	20
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22
A.13	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 55b1 Naturschutz, Recht	23
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	23
A.15	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	24
A.16	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	25
A.17	Handwerkskammer Karlsruhe	25
A.18	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	25
A.19	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien	26
A.20	DB Energie GmbH	27
A.21	Bundesnetzagentur	30
A.22	Netze BW GmbH	31
A.23	TransnetBW GmbH	32
A.24	Vodafone West GmbH	35
A.25	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	35
A.26	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH	36
A.27	Abwasserverband Murg	38
A.28	Stadt Gaggenau – Städtebau und Umwelt	38
A.29	Stadtwerke Gaggenau	39
A.30	Stadt Rastatt	39
A.31	Gemeinde Bischweier	41
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	44
B.1	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung Landkreis Karlsruhe und Enzkreis	44
B.2	Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr	44
B.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	44
B.4	Landratsamt Rastatt – Naturschutzbeauftragter des Landkreises Rastatt	44
B.5	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 4 Verkehr Ref. 45	44
B.6	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kompetenzzentrum Energie	44
B.7	Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl	44
B.8	Deutsche Telekom Technik GmbH	44
B.9	terranets bw GmbH	44
B.10	Süwag Energie Niederlassung KAWAG/ÜWA	44
B.11	eneRegio GmbH	44

B.12	Stadtwerke Rastatt GmbH	44
B.13	Vermögen und Bau Amt Pforzheim	44
B.14	Landesnatschutzverband BW	44
B.15	BUND Landesverband	44
B.16	BUND Landesverband Regionalverband mittlerer Oberrhein	44
B.17	NaBu Landesverband Baden-Württemberg.....	44
B.18	NaBU Rastatt/Baden Baden	44
B.19	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK).....	44
B.20	Stadt Baden-Baden – Stadtverwaltung.....	44
B.21	Gemeinde Muggensturm	44
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	45
C.1	Person 1.....	45

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landrastamt Rastatt – Baurecht (gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024)	
A.1.1	Planzeichnung:	
A.1.1.1	In der Legende der Planzeichnung sollte nur abgebildet werden, was in der Planzeichnung auch dargestellt wird. Daher sind z.B. „bestehende Haupt- und Nebengebäude“ zu entfernen, zumal deren Gräuton der Art der baulichen Nutzung entspricht oder diesem zumindest stark ähnelt.	Dies wird teilweise berücksichtigt. Der Farbton der Haupt- und Nebengebäude wird angepasst. Unklar ist jedoch, wieso bestehende Haupt- und Nebengebäude aus der Legende entfernt werden sollen, da diese in der Planzeichnung enthalten sind. Aus diesem Grund wird an der Erklärung der Darstellung von bestehenden Haupt- und Nebengebäuden in der Legende festgehalten.
A.1.1.2	In der Planzeichnung sollte der Bereich, der nach § 22 StrG dem Anbauverbot von bis zu 20 Metern unterliegt, zeichnerisch dargestellt werden.	Dies wird bereits berücksichtigt. Die Anbauverbotszone nach § 22 StrG wurde bereits zur Offenlage in die Planzeichnung aufgenommen (Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind). Mit den zuständigen Behörden wurde eine Verringerung auf 15 m als Ausnahme für Stellplatzflächen abgestimmt. Aus diesem Grund wurden die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, mit einem Abstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand festgesetzt. Die Bauflächen liegen ohnehin außerhalb des 20 m Abstandes vom äußeren Fahrbahnrand, weshalb auf eine zeichnerische Festsetzung dieses Abstands verzichtet wurde.
A.1.2	Satzung & Örtliche Bauvorschriften:	
A.1.2.1	<u>1.3.2</u> anstelle von ... technischen Aufbauten oder Absturzsicherungen... sollte die Formulierung: ... und/oder ... gewählt werden, damit diese auch nebeneinanderstehend zulässig sind.	Dies wird berücksichtigt, indem die Formulierung redaktionell angepasst wird.
A.1.2.2	<u>1.7.1</u> Es sollte in Ergänzung auf die örtliche Bauvorschrift Nr. 3.2 verwiesen werden	Dies wird berücksichtigt. Der Verweis wird redaktionell ergänzt. Bei Ziffer 3.2 handelt es sich jedoch nicht um die örtlichen Bauvorschriften, sondern um eine nachrichtliche Übernahme von geltenden Gesetzen.
A.1.2.3	<u>1.9.2</u> ... Ausgenommen hiervon sind von technischen Anlagen überbaute oder als Terrasse genutzte Dachflächen... Es sollte festgehalten werden, wie Anlagen, die der (solaren) Energiegewinnung dienen, zu bewerten sind, auch in Kombination zu Nr. 2.1.2. Es empfiehlt sich, konkret zu formulieren, wie die Pflicht zur Dachbegrünung und die Photovoltaikpflichtverordnung ggf. nebeneinander stehen sollen.	Dies wird teilweise berücksichtigt, indem eine Erläuterung zur Funktionalität einer Kombination von Photovoltaikanlagen und Dachbegrünungen aufgenommen wird. Diese wird jedoch in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.3	Begründung:	
A.1.3.1	<u>2.1</u> Die Anmerkungen und Bedenken aus der ersten Stellungnahme vom 19. Januar 2024 werden lt. Abwägung vom 23. September 2024 berücksichtigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3.2	<u>2.3</u> Das Plangebiet liegt überwiegend im Außenbereich. Bisher gibt es keinen Bebauungsplan und kein Baurecht. Lediglich in den westlichen Randbereichen (Straßen) wird der bestehende Bebauungsplan „Hardrain“ in Abhängigkeit der neuen Erschließungsplanung überlagert werden müssen. Die geplante Gewerbegebietsausweisung soll durch den vorliegenden Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ daher planungsrechtlich gesichert werden. ➔ Hinweis: Der Bereich der Überlagerung muss in beiden Bebauungsplangebieten identisch sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der Bereich der Überlagerung in beiden Bebauungsplänen identisch sein muss, kann nicht nachvollzogen werden. Bei einer Überlagerung eines bestehenden Bebauungsplans durch einen neu aufgestellten Bebauungsplan wird ein neutrales Deckblatt für den entsprechenden Teilbereich aufgebracht. Das neutrale Deckblatt wird den entsprechenden Behörden nach Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ zugesendet. Unklar ist jedoch weiterhin, inwiefern die beiden Bebauungspläne im Überlagerungsbereich identisch sein müssen. Hinweis: die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne sind in der Planzeichnung dargestellt.
A.1.3.3	<u>4.1</u> Durch ein Abrücken der Verwaltungsgebäude von der Produktionshalle entstehen kleine Höfe, welche den Mitarbeitenden zum Aufenthalt dienen. Weiterhin sollen im südlichen Bereich Terrassen, Park- und Sportflächen entstehen. <u>5.1</u> Da Anlagen für sportliche Zwecke meist viel Fläche in Anspruch nehmen, werden diese dementsprechend ausgeschlossen. Außerdem sind Anlagen für sportliche Zwecke hier nicht richtig angeordnet, da an anderen Stellen innerhalb des Stadtgebiets bessere Standorte zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund werden auch Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke ausgeschlossen. Die Ansiedlung solcher Nutzungen kann im Gewerbegebiet aufgrund der auftretenden Immissionen zu erheblichen Nutzungskonflikten führen. Diese sollen durch den Ausschluss der genannten Anlagen vermieden werden. Anlagen für soziale Zwecke sollen nicht ausgeschlossen werden, um Nutzungen wie z.B. ein Betriebskindergarten zu ermöglichen. ➔ In den späteren baurechtlichen Antragsverfahren müssen die geplanten und zulässigen Nutzungen überprüft werden. Geplante Sportflächen, wie unter 4.1 der Begründung genannt, könnten dann durch die	Dies wird zur Kenntnis genommen. Anlagen für sportliche Zwecke sind bauliche Anlagen, die nach ihrer Art und Zweckbestimmung ausschließlich oder überwiegend der Ausübung von Sport dienen. Sie umfassen dabei sowohl die Hauptnutzungen (Spielflächen, Schwimmbecken, Sporthallen) als auch Nebenanlagen (Umkleideräume, Tribünen, Parkplätze). Diese Definition wird in der Regel im Zusammenhang mit der Zulässigkeit in Baugebieten (nach Baunutzungsverordnung) herangezogen. Im vorliegenden Fall sind die geplanten Sportflächen keine größeren Anlagen, wie zuvor definiert, sondern z.B. Grünflächen, auf denen eine Yoga-Einheit in der Mittagspause absolviert werden kann. Aus diesem Grund ist nicht mit einem ungewollten Ausschluss von geplanten Nutzungen zu rechnen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Festsetzungen, wie unter 5.1 genannt, ausgeschlossen sein.	
A.1.3.4	<u>5.2</u> Unter Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer effizienten Grundstücksnutzung wurde im Plangebiet die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 festgesetzt. Dies entspricht zudem der Obergrenze des Orientierungswertes der GRZ nach § 17 BauNVO für ein Gewerbegebiet. Eine Geschossflächenzahl (GFZ) wurde im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Insofern gilt für die Geschossflächenzahl- die Obergrenze des Orientierungswertes nach § 17 BauNVO von 2,4. ➔ Die Obergrenze des Orientierungswertes stellt nicht die maximal zulässige Geschossflächenzahl dar. Sie dient, wie angegeben, als <u>Orientierung</u>. Falls diese als Maximalwert gelten soll, wäre dies entsprechend festzusetzen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wird wie folgt angepasst: Insofern gelten für die Geschossflächenzahl die Regelungen des § 34 BauGB. Es wird jedoch dennoch empfohlen die Obergrenzen der Orientierungswerte der BauNVO zu berücksichtigen.
A.2	Landrastamt Rastatt – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024)	
A.2.1	Die Stadt Kuppenheim hat die erneute Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Ober Hardrain“ in Kuppenheim beschlossen. Das Verfahren wird im Regelverfahren inkl. Umweltbericht durchgeführt. Im Rahmen des Vorhabens soll östlich der L67 in Kuppenheim eine Gewerbebeerweiterung auf einer Fläche von ca. 10 ha stattfinden. Der Vorhabenbereich umfasst das Flurstück 2535/1 und angrenzende Flurstücke auf der Gemarkung Kuppenheim. Der Geltungsbereich ist überwiegend durch gesetzlich geschützte Streuobstbestände, Grün- und Ackerflächen sowie durch ein Feldgehölz gekennzeichnet. Im Vorhabenbereich ist ein Streuobstbestand i. S. d. § 33a Naturschutzgesetz BW vorhanden, der zugleich dem Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegt. In Abstimmung mit dem Naturschutzbeauftragten nimmt die Untere Naturschutzbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung. Zusätzlich wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme zum Vorhaben vom 29. Januar 2024 verwiesen. Im Rahmen der Beteiligung liegen die folgenden Unterlagen vor:	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um eine erneute Beteiligung, sondern um die Offenlage im zweistufigen Regelverfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB. Eine erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	• Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung (Stand 26. September 2024) • Anl. 1: Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung (Stand 23. September 2024) • Anl. 2: Cover und Satzung zum Bebauungsplan (Stand 23. September 2024) • Anl. 3: Zeichnerischer Teil, Karte (Stand 23. September 2024) • Anl. 4: Textliche Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Stand 23. September 2024) • Anl. 5: Begründung zum Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ (Stand 23. September 2024) • Anl. 6: Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (09. Februar 2023) • Anl. 7: Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung (07. Mai 2024) • Anl. 8: Endbericht der Fledermausuntersuchung zur geplanten Gewerbeansiedlung östlich der L67 in Kuppenheim (Stand 27. Oktober 2023) • Anl. 9: Untersuchung Wildbienenfauna (Stand 02. Oktober 2023) • Anl. 10: Umweltbericht (Stand 05. September 2024) • Anl. 11: Auswirkungen auf lokalklimatische Verhältnisse (Stand Juli 2024) • Anl. 12: Geotechnischer Bericht (Stand 17. November 2023) • Anl. 13: Verkehrstechnische Untersuchung (Stand 06. September 2024) • Anl. 14: Schalltechnische Untersuchung (Stand 04. September 2024) • Anl. 15: Erschließung Ober Hardrain - Anschlüssen die öffentliche Schmutzwasserkanalisation (Stand Juli 2024)	
A.2.2	Änderungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung aus dem Jahr 2023 Der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingebrachte Hinweis zum Saatgut für Dachbegrünung wurde entsprechend in die Festsetzungen übernommen. Die geforderte Definition von „autochthonem“ Saatgut zur Ansaat von Fettwiesen und Frischwiesen wurde in den Festsetzungen entsprechend ergänzt. Die geforderten Qualitäts- und Größenbindungen für Gehölze und Sträucher aus dem Umweltbericht wurden ebenfalls entsprechend in die Festsetzungen übernommen. Der Hinweis zur Verbesserung der Durchgängigkeit	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	des Gebiets für Kleintiere durch Erhöhung des Bodenabstands der Einzäunung wurde auch übernommen.	
A.2.3	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen	
A.2.3.1	<u>Umwandlung eines Streuobstbestandes i. S. d. § 33a Naturschutzgesetz</u> Der Vorhabenbereich befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ein nach § 33a Naturschutzgesetz gesetzlich geschützter Streuobstbestand, der zugleich dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG unterliegt. Ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und ein Antrag auf Umwandlung eines geschützten Streuobstbestands wurde am 22. Mai 2024 bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Im Antrag auf Umwandlung des Streuobstbestands wurden die Nachforderungen aus der frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Das darin enthaltende Konzept zum Ausgleich des geschützten Streuobstbestands ist nachvollziehbar. Die Prüfung des Antrags auf Umwandlung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Umwandlung des vorliegenden Streuobstbestands sicher in Aussicht gestellt werden kann. Da derzeit jedoch noch Konflikte mit den Zielen der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung (s.u.) bestehen, kann die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Umwandlung und die Ausnahme vom Biotopschutz erst nach Abschluss des bereits angestoßenen Zielabweichungsverfahrens und FNP- Fortschreibungsverfahrens abschließend formell erteilt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 29.01.2025 wurde die beantragte Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Ziel der Raumordnung, einer Grünzäsur gemäß Plansatz 3.2.3, vom RP Karlsruhe zugelassen. Der Konflikt mit der übergeordneten Regionalplanung besteht somit nicht mehr. Die Wirksamkeit der 3. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands „Bischweier-Kuppenheim“ wurde in der Sitzung vom 18.02.2025 beschlossen und am 11.03.2025 vom Landratsamt Rastatt genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit ihrer Bekanntmachung vom 13.03.2025 wirksam.
A.2.3.2	<u>Geschützte Offenlandbiotope</u> Östlich angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken in den Brückäckern nördlich Kuppenheim“ (Biotopnr. 171152162951). Das Biotop wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Biotop, gemischt aus den Biotoptypen Feldhecke und Feldgehölz (folgend nur noch Feldgehölz genannt), welches in der letzten Offenlandkartierung allerdings	Dies wird zur Kenntnis genommen Bei den Ausgleichsflächen für das geschützte Feldgehölz kommt es zu einem Tausch. Statt auf Flurstück 333 (Rauental) wird der Ausgleich auf Flurstück 576 (Rauental) erfolgen. Die weiteren Flurstücke für den Ausgleich des Feldgehölzes bleiben unverändert. Dies wurde im Vorfeld auch mit der UNB abgestimmt. Der Ausgleichsumfang von insgesamt 0,5 ha bleibt bestehen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nicht als gesetzlich geschütztes Biotop kartiert wurde. Grundsätzlich sind alle Feldhecken und Feldgehölze, die die jeweiligen Anforderung erfüllen, per Gesetz geschützt, auch wenn sie nicht kartiert wurden. Im Rahmen eines Vororttermins wurde der gesetzliche Schutzstatus des Feldgehölzes bestätigt. Das Feldgehölz hat sich durch die Nutzungsaufgabe eines ehemaligen Streuobstbestands entwickelt. Infolge der Nutzungsaufgabe ist im Unterwuchs ein starker Brombeerbewuchs vorhanden, welcher die Biotopqualität stark mindert. Das Biotop ist ca. 3.958 m² groß. Im Rahmen des Vorhabens wird es vollständig durch die Bebauung in Anspruch genommen. Die Rodung des Feldgehölzes und die dauerhafte Flächeninanspruchnahme stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Biotops dar. Erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen sind nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich verboten. Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine naturschutzrechtliche Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der erhebliche Eingriff in das Biotop soll durch Aufwertung bestehender, qualitativ minderwertiger Feldgehölze sowie durch die Neuanlage von strukturreichen und hochwertigeren Feldhecken auf den Flurstücken 333 (Rauental), 2640/1, 3219 und 2729 (Kuppenheim) mit insgesamt 0,5 ha ausgeglichen werden. Das Biotop kann damit im räumlichen Zusammenhang auf gleiche Art und Weise ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet, die erhebliche Beeinträchtigung des ursprünglich betroffenen Feldgehölzes zu kompensieren. Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verbotsvorschriften bei Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops ergeht im Anschluss an diese Stellungnahme mit gesonderter Entscheidung.	
A.2.3.3	<u>Regionalplan und Flächennutzungsplan</u> Derzeit steht die vorgesehene gewerbliche Entwicklung der Fläche noch im Konflikt mit dem übergeordneten Ziel der Regionalplanung und Bauleitplanung. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein“ soll die	Dies wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 29.01.2025 wurde die beantragte Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Ziel der Raumordnung, einer Grünzäsur gemäß Plansatz 3.2.3, vom RP Karlsruhe zugelassen. Der Konflikt mit der übergeordneten Regionalplanung besteht somit nicht mehr. Die

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	aktuell auf der Vorhabensfläche bestehende Grünzäsur zurückgenommen werden und das Gebiet als „Siedlungserweiterung Planung“ festgesetzt werden. Die Stadt Kuppenheim wird hierzu einen Antrag auf Zielabweichung beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein stellen. In diesem Verfahren wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gesondert zum Sachverhalt Stellung genommen. Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans soll das Gebiet (landwirtschaftliche Fläche und teilweise Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu einer gewerblichen Baufläche geändert werden. Die Behördenbeteiligung läuft aktuell parallel. Es wird daher auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Beteiligung im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.	Wirksamkeit der 3. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands „Bischweier-Kuppenheim“ wurde in der Sitzung vom 18.02.2025 beschlossen und am 11.03.2025 vom Landratsamt Rastatt genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit ihrer Bekanntmachung vom 13.03.2025 wirksam.
A.2.3.4	<u>Umweltbericht inkl. Eingriffsregelung</u> Der Umweltbericht enthält eine Bewertung der Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter. Die Bewertung der Schutzgüter ist aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und ihr wird zugestimmt. Die aufgeführten Minimierungs-, planinternen sowie planexternen Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht Kapitel 5 und 7), welche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verringern bzw. ausgleichen sollen, sind aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Sie sind geeignet, die negativen Auswirkungen des Eingriffs vollständig zu kompensieren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3.5	Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Hilfe elektronischer Vordrucke ins Kompensationsverzeichnis einzutragen (http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/lo-gin.aspx?serviceID=34) sind. Der Unteren Naturschutzbehörde ist unverzüglich per E-Mail mitzuteilen, sobald die Eingaben ins Kompensationsverzeichnis vorgenommen wurden (per E-Mail an naturschutz@landkreis-rastatt.de).	Dies wird berücksichtigt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit Hilfe elektronischer Vordrucke ins Kompensationsverzeichnis eingetragen.
A.2.3.6	Das Vorhaben überschneidet sich mit der Gestaltungsmaßnahme G2 „Entsiegelung, Trassennebenflächen mit Wiesen,	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Baumsorten, Gehölzen", die im Rahmen des Vorhabens „Ausbau zwischen Kuppenheim und B 462" vom Vorhabenträger Regierungspräsidium Karlsruhe, umgesetzt wurde. Zum Erhalt der Gestaltungsmaßnahme „G2" werden Pflanzstandorte im Bebauungsplan, insbesondere im Bereich des Kreisverkehrsplatzes sowie im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die betroffenen Bäume werden gemäß dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan als zu erhaltende Bäume und Grünfläche festgesetzt. Darüber hinaus findet eine Überschneidung mit dem Bebauungsplan „Hardrain 1. Änderung", welcher am 07. Juli 2014 in Kraft getreten ist, statt. Östlich der L67 waren insgesamt 22 Baumpflanzungen von Einzelbäumen festgesetzt. Die im Bebauungsplan „Hardrain, 1. Änderung" festgesetzten Einzelbäume wurden im zeichnerischen Teil des vorliegenden Bebauungsplans beachtet und bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Für den Bebauungsplan „Hardrain, 1. Änderung" ist zu vermerken, dass die betroffenen Bäume im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ausgeglichen werden.	
A.2.3.7	<u>Artenschutz</u> Die Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbericht S. 22-24) und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht S. 53f.) zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, sind aus naturschutzfachlicher Sicht angemessen und geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern und erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen sodass diesen zugestimmt werden kann. Die für den Bebauungsplan „Ober-Hardrain" festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Kapitel 5.1) zum Schutz der Tierarten sind vollständig umzusetzen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Abstimmungsgespräches vom 06. Mai 2024 zwischen der Unteren Naturschutzbehörde, der Stadt Kuppenheim und den Naturschutzverbänden eine Einigung auf einen im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung abgeänderten	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Monitoringzeitraum für die CEF-Maßnahmen erfolgte (Monitoring im 1., 3., 5., 10., 15. und 20. Jahr nach Maßnahmenumsetzung).	
A.2.3.8	<u>Fazit</u> Unter dem Vorbehalt, dass der abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim und dem Landratsamt Rastatt zur Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses unterzeichnet vorliegt, die vorgenannten Konflikte mit den entgegenstehenden Zielen der Raumordnung aufgelöst werden und alle Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen entsprechend der rechtsgültigen Bestimmungen des Bebauungsplans sowie der ergänzenden Unterlagen (Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Prüfung) beachtet bzw. umgesetzt werden, bestehen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Bebauungsplanvorhaben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 29.01.2025 wurde die beantragte Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Ziel der Raumordnung, einer Grünzäsur gemäß Plansatz 3.2.3, vom RP Karlsruhe zugelassen. Der Konflikt mit der übergeordneten Regionalplanung besteht somit nicht mehr. Die Wirksamkeit der 3. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands „Bischweier-Kuppenheim“ wurde in der Sitzung vom 18.02.2025 beschlossen und am 11.03.2025 vom Landratsamt Rastatt genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit ihrer Bekanntmachung vom 13.03.2025 wirksam.
A.3	Landratsamt Rastatt – Umweltamt (gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024)	
	Immissionsschutz Die Stellungnahme wird separat nachgereicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde nicht nachgereicht.
	Wasserwirtschaft	
A.3.1	Abwasserbeseitigung, Entwässerung Gegen den o.g. Bebauungsplan und der damit einhergehenden Erweiterung und Entwicklung bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine wesentlichen Bedenken. Im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens wurden die hydraulischen Auswirkungen eines Anschlusses des Plangebiets anhand der Vorgaben des DWA-A 118 überrechnet und die Auswirkungen auf das Kanalnetz untersucht. Es wurde nachgewiesen, dass das vorhandene Kanalnetz die zusätzliche Schmutzwassereinleitung ableiten kann. Es sind aufgrund des Schmutzwasserzuflusses aus dem Planungsgebiet somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Entlastungsbauwerke sind im Einzugsgebiet Kuppenheim von dem Prognosegebiet ebenfalls nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Der Anschluss des Planungsgebietes soll an Haltung 23001 erfolgen (DN 250). Die Vollfüllungsleistung liegt in diesem Bereich im Mittel bei rd. 40 l/s. In Summe ergibt sich ein Abfluss von ca. $Q_{T,max} = 2,5 \text{ l/s}$ aus dem Planungsgebiet in den SW-Kanal. Durch den zusätzlichen Abfluss von aus dem Planungsgebiet erhöht sich der maximale Wasserspiegel im Bereich des Einstaus um maximal 6 cm. Dieser Wasserstand ist für die Kanalhydraulik unproblematisch. Eine Reserve für weitere Einleitungen ist daher weiterhin vorhanden. Der Anschluss an den Schmutzwasserkanal kann somit ohne weitere Maßnahmen ausgeführt werden. Für die Erweiterung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - herzustellen, sofern der Träger die Gemeinde ist. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden. Das anfallende Niederschlagswasser der neuen gewerblich genutzten Flächen (Dach, Hof und Straßenflächen) soll nach der Entwicklung und Erweiterung laut Anlage 4 „Bebauungsvorschriften (Stand 23.09.24)“ und Anlage 5 „Begründung (Stand 23.09.24)“ aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone IIIB einer zweistufigen Behandlung zugeführt werden. Dabei soll zunächst eine Vorbehandlung über bspw. Filtersubstratrinnen erfolgen. Im zweiten Schritt soll das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser über eine 30 cm starke bewachsene Oberbodenzone ortsnah zur Versickerung gebracht werden Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dach-, Hof- und Straßenflächen hat grundsätzlich schadlos zu erfolgen. Um eine schadlose Versickerung in der Wasserschutzgebietszone IIIB zu gewährleisten ist insbesondere das Niederschlagswasser der gewerblich genutzten Flächen (LKW-Verkehr, Be- und Entladungszonen etc.) zuerst einer Vorbehandlung zuzuführen, bevor eine Versickerung über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht erfolgen	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	kann. Es gelten hierbei die Bestimmungen, Anforderungen und Nachweise (Schadlosigkeit) nach dem neuen DWA-A 138-1 (Stand Oktober 2024). Die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie die Schadlosigkeit der darunterliegenden Bodenschichten müssen ebenfalls nachgewiesen werden (in Bezug auf Altlasten). Für die Versickerung des Niederschlagswassers in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche beim Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht zu beantragen ist. Die Versickerung hat dabei ebenfalls in Abstimmung mit dem Fachbereich Grundwasser zu erfolgen. Daher wird empfohlen, die Planung der Gesamtentwässerung des Plangebiets rechtzeitig mit dem Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - abzustimmen, damit die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.	
A.3.2	Gewässer- und Hochwasserschutz, Starkregen	
A.3.2.1	<u>Gewässerschutz, Hochwasserschutz</u> Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen aus fachtechnischer Sicht keine grundlegenden Bedenken. Das betroffene Plangebiet in Kuppenheim befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{extrem}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 124,9 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 1,1 m kommen. Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten. Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die	Dies wird berücksichtigt, indem eine nachrichtliche Übernahme zum Hochwasserschutz aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB). Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Im Bebauungsplan sind dazu für HQ_{EXT-REM}-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt 2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden 5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.	
A.3.2.2	<u>Hinweise zum Starkregenrisikomanagement</u> Die Stellungnahme wird separat nachgereicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme findet sich unter Ziffer A.4.
A.3.3	Grundwasserschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus fachtechnischer Sicht keine prinzipiellen Einwände. Der Bebauungsplan befindet sich im Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes 216047 „Kuppenheim und Muggensturm“ der Stadt Gaggenau sowie „Rauental“ der Stadt Rastatt. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 17.02.1984 wird verwiesen. Verbotstatbestände sind u. E. nicht betroffen. Zum Zwecke der Grundwassersicherung sowie zur Entlastung der Abwasseranlagen wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser nach einer Vorbehandlung schadlos im Sinne eines kurzen Kreislaufes über eine bewachsene Oberbodenzone auf dem privaten Grundstück zur Versickerung zu bringen ist. Das Konzept sieht Folgendes vor: • Um eine schadlose Versickerung zu gewährleisten ist eine zweistufige Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswassers ist nach einer Vorbehandlung über eine Sedimentation zur Versickerung zu bringen. • Für das anfallende Niederschlagswasser ist eine zweistufige Behandlung aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone IIIB und den geplanten LKW-Verkehrsflächen vorgesehen. Dabei soll zunächst eine Vorbehandlung über z.B. Filtersubstratrinnen erfolgen. Im zweiten Schritt soll das auf privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser über eine 30 cm starke bewachsene Oberbodenzone zur Versickerung gebracht werden. Von einer Einleitung des Niederschlagswassers in den Mischwasserkanal wird abgesehen. Die dezentrale Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers wird grundsätzlich befürwortet. Eine abschließende Stellungnahme hierzu erfolgt im Rahmen des erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.	
	Bodenschutz, Altlasten	
A.3.4	Teil Altlasten	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Hinweise zur altlastverdächtigen Fläche / Altlast mit der Bezeichnung als "Munitionsanstalt und Artilleriedepot Rastatt (RAS TF MunA Gesamtfläche, 1.WK)" mit der Flächennummer 03021-000, aus der Stellungnahme des Amts für Umwelt und Gewerbeaufsicht vom 18.01.2023, wurden in die Bebauungsvorschriften (Ziffer 4.2) aufgenommen. Die altlastenfachlichen Belange finden im gegenständlichen Bebauungsplan hinreichend Beachtung.	
A.3.5	Teil Bodenschutz Allgemeine Bestimmungen des Bodenschutzes sowie zur Gestaltung von Bodenversiegelungen und zum Schutz des Mutterbodens sind in den Bebauungsvorschriften fachgerecht wiedergegeben. Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht (Wald & Corbe, 05.09.2024) durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß Ökokontoverordnung bilanziert. Die beschriebene Bestands- und Eingriffsbewertung ist konvergent zur fachtechnischen Arbeitshilfe für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (LUBW, Heft 24). Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich für des Schutzguts Boden wurden im Umweltbericht unter Abstimmung mit dem Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht ergänzt. Die teils schutzgutinterne Kompensation in Form der Umwandlung von Acker- zu Grünland wird begrüßt. Der schutzgutexternen Kompensation wird auf Grundlage der beschriebenen Maßnahmen zugestimmt. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird im Rahmen der Baugenehmigung erbracht, eine bodenkundliche Baubegleitung während der Bauausführung eingesetzt. Die bodenschutzfachlichen Belange finden im gegenständlichen Bebauungsplan hinreichend Beachtung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landrastamt Rastatt – Umweltamt (Schreiben vom 12.11.2024)	
	Zum Bebauungsplan „Ober-Hardrain“, Stadt Kuppenheim, vom 11. November 2024, ergänzen wir unter Ziffer III, Umweltamt, wie folgt:	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Hinweise zum Starkregenrisikomanagement	
A.4.1	Für die Stadt Kuppenheim wurde im Rahmen des Kommunalen Starkregenrisikomanagements eine Gefährdungsanalyse entsprechend dem Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016) durchgeführt. Die Ergebnisse liegen der Kommune als Starkregengefahrenkarten für das gesamte Stadtgebiet vor. Die nachfolgenden Angaben zu Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung der Starkregengefahrenkarten vorherrschenden topographischen und baulichen Verhältnisse im Bebauungsplanbereich. Diese können sich zwischenzeitig verändert haben und damit auch die aktuell vorliegenden Gefahrendaten. Dies ist bei der Auswertung der Starkregengefahrendaten zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Im Falle von Starkregenereignissen ist entsprechend den Berechnungen mit Überflutungen im Vorhabenbereich zu rechnen.	Dies wird berücksichtigt, indem die Hinweise zum Starkregenrisikomanagement unter Ziffer 4.5 in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
A.4.3	Im Falle von Starkregenereignissen kann es demzufolge aktuell bei einem seltenen Starkregenszenario (ca. 30-jährliches Niederschlagsereignis) zu Überflutungstiefen von bis zu 20 cm (gerundet) kommen. Bei einem außergewöhnlichen Starkregenszenario (ca. 100-jährliches Niederschlagsereignis) ist mit Überflutungstiefen von bis zu 25 cm (gerundet) zu rechnen. Das extreme Starkregenereignis (128 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde) lässt Überflutungstiefen von bis zu 70 cm (gerundet) erwarten. Ein ausgeprägter Fließweg entlang von vorhandenen Senken fließt auf das Baugebiet, insbesondere im Bereich der Teilfläche IV zu. Mit zunehmender Niederschlagsstärke erfolgt ein Überströmen des kreuzenden, zunächst Zufluss begrenzenden Feldweges in Richtung des Vorhabenbereichs. Im Zuge der Umsetzung der Erschließungs- und Bauungsmaßnahmen im Vorhabenbereich kann sich die Überflutungsgefahr aufgrund dadurch geänderter Einflussgrößen, wie z.B. die	Dies wird berücksichtigt, indem die Hinweise zum Starkregenrisikomanagement unter Ziffer 4.5 in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	topografischen Verhältnisse und die Oberflächenbeschaffenheit, lokal ändern. Wir empfehlen daher grundsätzlich eine individuelle Prüfung der Starkregenrisiken im Vorfeld der Planung einzelner Baumaßnahmen.	
A.4.4	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind und somit auch mögliche Überflutungen infolge von Starkregenereignissen. Nach § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden. Bei der Planung und Erstellung der für das Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen ist auch das von angrenzendem Gelände abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil v. 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines höher oder tiefer liegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder verändert werden (§ 37 WHG). Dies ist bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen und Geländeanpassungen im Vorhabenbereich zu berücksichtigen.	Dies wird bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist unter Ziffer 4.5 der Bebauungsvorschriften bereits enthalten.
A.4.5	Auf Flächen, welche von Hochwasser betroffen sein können, sind die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben und anderen Veränderungen der Erdoberfläche zu beachten. Wir verweisen hierzu auch auf § 12 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG). Dies gilt auch für Flächen, die infolge von Starkregenereignissen von Hochwasser betroffen sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6	Bauliche Anlagen sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Hierzu empfehlen wir z. B. die weiterführenden Informationen unter https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de , die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der jeweils geltenden Fassung	Dies wird bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsvorschriften bereits enthalten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016).	
A.4.7	Des Weiteren gilt grundsätzlich die nach § 5 Abs. 2 WHG gebotene allgemeine Sorgfaltspflicht, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.	Dies wird bereits berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bauvorschriften bereits enthalten.
A.5	Landrastamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung (gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024)	
A.5.1	Fachbereich Vermessung Die Darstellung und Bezeichnung der überplanten Flurstücke stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Die Erschließung von Flurstücken, die an das Bebauungsplangebiet angrenzen, ist gesichert. Das Amt für Flurneuordnung, Geoinformation und Vermessung steht für die vermessungstechnische Bearbeitung und Fachberatung bei Baulandumlegungen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner hierfür sind Herr Leo Komenda (l.komenda@landkreis-rastatt.de) und Frau Selina Schöffner (s.schoeffner@landkreis-rastatt.de) Weitere Bedenken und Anregungen bestehen nicht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	Fachbereich Flurneuordnung Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen. Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6	Landrastamt Rastatt – Straßenbauamt (gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024)	
A.6.1	Hier ist die L 67 betroffen, der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich auf freier Strecke, deshalb soll das Regierungspräsidium Karlsruhe beteiligt werden. Die Empfehlungen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 10.01.2024 haben weiterhin Bestand.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt und Umgang mit den Stellungnahmen vom 10.01.2024 kann der Ziffer A.6 der Unterlage „Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung“ entnommen werden.
A.7	Landrastamt Rastatt – Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024)		
A.7.1	Aus brandschutztechnischer Sicht gilt die bisherige Stellungnahme des Kreisbrandmeisters unverändert.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt und Umgang mit den bisherigen Stellungnahmen kann der Ziffer A.7 der Unterlage „Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung“ entnommen werden.
A.8	Landrastamt Rastatt – Forstamt (gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024 und Schreiben vom 25.10.2024)	
A.8.1	Bei dem vorgelegten Bebauungsplan sind weder Wald nach § 2 LWaldG noch forstbetriebliche Aspekte betroffen. Da planexterne Ausgleichsmaßnahmen mit Waldbezug laut Umweltbericht in Form von Nisthilfen vorgesehen sind, bittet das Forstamt vor Anbringung der Nisthilfen im Wald mit dem Waldbesitzer und dem zuständigen Revierleiter Rücksprache zu halten. Die Kontrolle und Reinigung der Nisthilfen ist vor der Anbringung zu klären.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung der geplanten Hangplätze erfolgte in Abstimmung mit dem Waldeigentümer (Stadt Kuppenheim), der zuständige Revierleiter wurde bereits informiert. Eine Information vor der Anbringung der Kästen wird vorgesehen. Die Anbringung erfolgt mit sog. Halteklötzchen zum Schutz der Bäume. Die Kontrolle und Reinigung ist 1 x jährlich im Winterhalbjahr vorgesehen.
A.9	Landrastamt Rastatt – Abfallwirtschaftsbetrieb (gemeinsames Schreiben vom 11.11.2024)	
A.9.1	Der Abfallwirtschaftsbetrieb verweist auf seine Stellungnahme vom 15.01.2024.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt und Umgang mit den Stellungnahmen vom 15.01.2024 kann der Ziffer A.8 der Unterlage „Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung“ entnommen werden.
A.10	Landrastamt Rastatt – Eigenbetrieb Breitbandversorgung im Landkreis Rastatt (Schreiben vom 21.10.2024)	
A.10.1	Gerne möchte ich auf Ihre 2. Anfrage antworten. Sie hatten bereits mit Mail vom 7. Dezember 2023 eine frühzeitige Beteiligung an uns gesendet, die wir mit Mail vom 14. Dezember 2023 beantwortet haben. Ferner haben wir bei unserer Rückmeldung eine Stellungnahme sowie Lagepläne zum angefragten Vorhaben mit eingereicht. Da sich aus unserer Sicht der Sachverhalt nicht geändert hat, verweisen wir auf die bereits zugesandten Unterlagen und bitten auch weiterhin um eine Einbindung bzw. Beteiligung.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt und Umgang mit den bisherigen Stellungnahmen kann der Ziffer A.9 der Unterlage „Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung“ entnommen werden.
A.11	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Schreiben vom 05.11.2024)	
A.11.1	Zu der vorliegenden Planung haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 17.01.2024 Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass sowohl dem vorliegenden Bebauungsplan als auch der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 (Gemarkung	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Kuppenheim) im Bereich „Ober-Hardrain“ des Nachbarschaftsverbandes Bischweier – Kuppenheim derzeit ein verbindliches Ziel der Raumordnung entgegensteht.	
A.11.2	Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist für den Planbereich eine Grünzäsur (Z) festgelegt. Die bauliche Nutzung der Grünzäsuren ist in der Regel ausgeschlossen (Plansatz 3.2.3). Die Fläche wurde jedoch in die Gebietskulisse der Regionalplanfortschreibung aufgenommen. Im Fortschreibungsentwurf (Stand 2. Offenlage) ist eine teilweise Rücknahme der Grünzäsur zugunsten der vorliegenden Planung enthalten und die betroffene Fläche als Vorbehaltsgebiet für Siedlungserweiterung (Plansatz 2.4.3 (7)) vorgesehen. Die 2. Offenlage fand im Frühjahr 2024 statt. Der Satzungsbeschluss ist seitens des Regionalverbandes für Anfang 2025 vorgesehen. Wann der neue Regionalplan genehmigt bzw. rechtskräftig sein wird, ist derzeit jedoch noch nicht absehbar. Somit steht dem geplanten Vorhaben aktuell ein verbindliches Ziel der Raumordnung entgegen. Nach dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) soll die zuständige Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG). Ein entsprechender Antrag wurde seitens der Stadt Kuppenheim und des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim bereits gestellt. Die Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 04.11.2024 seitens der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidium Karlsruhe eingeleitet. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass hinsichtlich einer abschließenden raumordnerischen Bewertung der Ausgang des Zielabweichungsverfahrens abzuwarten ist, da wir diesem nicht vorgreifen können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass, so lange der Zielverstoß nicht ausgeräumt ist, weder der vorliegende Bebauungsplan, noch die	Dies wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 29.01.2025 wurde die beantragte Abweichung von dem im Regionalplan Mittlerer Oberrhein festgelegten Ziel der Raumordnung, einer

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Flächennutzungsplanänderung rechtmäßig bekannt gemacht werden können.	Grünzäsur gemäß Plansatz 3.2.3, vom RP Karlsruhe zugelassen. Der Konflikt mit der übergeordneten Regionalplanung besteht somit nicht mehr. Die Wirksamkeit der 3. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbands „Bischweier-Kuppenheim“ wurde in der Sitzung vom 18.02.2025 beschlossen und am 11.03.2025 vom Landratsamt Rastatt genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit ihrer Bekanntmachung vom 13.03.2025 wirksam.
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 11.10.2024)	
A.12.1	Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, mit dem Schreiben Az. 2511 // 23-05396 vom 12.01.2024 Stellung genommen. Unter Verweis auf die dort geäußerten, weiterhin gültigen Hinweise und Anregungen, das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sowie die Abschnitte 4.3 und 4.4 der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan (Stand 23.09.2024) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt und Umgang mit den Stellungnahmen vom 12.01.2024 kann der Ziffer A.11 der Unterlage Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung entnommen werden.
A.12.2	Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die in den Offenlage-Unterlagen beigefügten geotechnischen Bericht enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.3	Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>. Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.	
A.13	Regierungspräsidium Karlsruhe – Ref. 55b1 Naturschutz, Recht (Schreiben vom 02.10.2024)	
A.13.1	Sie haben uns als Höhere Naturschutzbehörde (HNB) mit Email vom 26.09.2024 im Rahmen der Offenlage der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Entwurf des Bebauungsplans zur Stellungnahme übersandt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Gegebenenfalls sind wir als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, benötigen wir einen förmlichen Antrag, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht. Im Anhang finden Sie eine Tabelle, aus der Sie ersehen können, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 30.09.2024)	
A.14.1	Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.14.2	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Dies wird bereits berücksichtigt. Die Hinweise zum Denkmalschutz sind in Ziffer 4.1 bereits in den Unterlagen enthalten.
A.14.3	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.15	Regionalverband Mittlerer Oberrhein (Schreiben vom 11.11.2024)	
A.15.1	Für die erneute Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2024. Gemäß den aktuellen Planungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Trassenführung der B3 neu und damit die Verbindung zwischen B 462 und L67 nach Norden verschoben, so dass der bestehende Kreisel L67 am Presswerk nicht mehr Teil der Trassenführung ist. Der Hinweis des Regionalverbands hierzu ist daher nicht mehr aktuell. Der Bebauungsplanentwurf ist mit der neuen Trassenführung abgestimmt.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt und Umgang mit den Stellungnahmen vom 25.01.2024 kann der Ziffer A.14 der Unterlage Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung entnommen werden.
A.15.2	Mittlerweile liegt dem Regionalverband der Antrag der Stadt Kuppenheim auf Zielabweichung vom Regionalplan für das Vorhaben vor. Dazu werden wir auf der	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer A.2.3.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Grundlage des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans (4. Regionalplan) an das verfahrenführende Regierungspräsidium fristgerecht eine Stellungnahme abgeben.	
A.16 Industrie- und Handelskammer Karlsruhe (Schreiben vom 07.11.2024)		
A.16.1	Wir begrüßen die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes für die Stadt Kuppenheim im Plangebiet „Ober-Hardrain“. In dem Plan wird die an das Planungsgebiet angrenzende Murgtalbahn mit einer hervorragenden Möglichkeit für die Anbindung des Gewerbegebietes an den Schienenverkehr erwähnt. Wir bitten, dies bei der Planung bereits aktiv mit zu berücksichtigen. Außerdem regen wir an, die gesamte Fläche zwischen der B3-Neu und der Murgtalbahn in Betracht zu ziehen. Diese Fläche bietet sich aus unserer Sicht aufgrund ihrer Lage und optimalen Erschließung hervorragend als Gewerbe- fläche an.	Dies wird nicht berücksichtigt. Für die Lage des Plangebiets wurde auch die südliche Fläche geprüft, allerdings wurde diese aufgrund mehrerer Abwägungsrelevanter Belange verworfen. Sowohl aus Wasserschutzgründen (Lage im Wasserschutzgebiet Zone IIIA), aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (Lärmschutz südlich liegender Wohnlagen) als auch naturschutz- und artenschutzgründen (Darstellung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Flächennutzungsplan) wurde die aktuelle Lage des Plangebiets favorisiert. Da zudem aktuell keine direkte Anbindung an die Murgtalbahn vorgesehen ist, wird dieser Belang den zuvor genannten Belangen untergeordnet. Weiterhin kann durch die aktuelle Lage der bestehende Kreisverkehrsplatz im Norden genutzt werden, sodass die Herstellung neuer Infrastruktur auf ein Minimum reduziert werden kann.
A.17 Handwerkskammer Karlsruhe (Schreiben vom 05.11.2024)		
A.17.1	Die Handwerkskammer Karlsruhe unterstützt die gewerbliche Entwicklung und begrüßt die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der L 67 und südlich der geplanten B3-neu Trasse.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 24.10.2024)		
A.18.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o. g. Bebauungsplanverfahren. Für die betroffene Bahnstrecke ist die Alb- tal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe Eisenbahninfrastrukturunternehmer gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) § 2 und 3 und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs verantwortlich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der AVG findet sich unter A.26

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die AVG wurde direkt am Verfahren beteiligt. Wir bitten um Beachtung der von der AVG abgegebenen Stellungnahme.	
A.18.2	Bitte lassen Sie uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse sowie den Satzungsbeschluss zukommen.	Dies wird berücksichtigt. Die Abwägungsergebnisse sowie der Satzungsbeschluss werden im Rahmen einer Ergebnismitteilung nach Abschluss des Verfahrens versendet.
A.18.3	Bitte beachten Sie auch folgenden Hinweis bezüglich der Beteiligung der DB AG in Bauleitplanverfahren: Die Beteiligungsunterlagen haben Sie an die E-Mail Adresse: suedwest.fahrtweg.dbinfrago@deutschebahn.com gesendet, von wo sie uns zuständigkeithalber weitergeleitet wurden. Da die DB AG, DB Immobilien, Baurecht I, Gutschstr. 6, 76136 Karlsruhe, E-Mail: dbsimm.ni.kar.fleche@deutschebahn.com in den Bundesländern Baden-Württemberg und Saarland allein zuständige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen in Bauleitplanverfahren ist, möchten wir Sie bitten, zukünftig zur Vermeidung von Verzögerungen, sämtliche Anfragen direkt an die o. g. Adresse / E-Mail Adresse der DB AG, DB Immobilien zu senden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die genannte E-Mail-Adresse wird für zukünftige Verfahren verwendet.
A.19	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien (Schreiben vom 19.11.2024)	
A.19.1	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Vorhaben. Gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Bedingungen/Auflagen und Hinweise der Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 13.11.24 (BL438 Kuppenheim Ausgleichsmaßnahmen im BPlan) aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Dies wird berücksichtigt. Bei den Ausgleichsflächen für das geschützte Feldgehölz kommt es zu einem Tausch. Statt auf Flurstück 333 (Rauental) wird der Ausgleich auf Flurstück 576 (Rauental) erfolgen. Flurstück 333 (Rauental) ist nicht mehr Gegenstand des B-Plans. Die weiteren Flurstücke für den Ausgleich des Feldgehölzes bleiben unverändert.
A.19.2	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.19.3	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Versand der Abwägungsergebnisse wird zugesichert.
A.20	DB Energie GmbH (Schreiben vom 13.11.2024)	
	Ausgleichsmaßnahmen unterhalb BL438 im Rahmen Bebauungsplan "Ober-Hardrain Pflanzung Feldgehölz / Feldhecke 110-kV-Bahnstromleitung BL 438 Kuppenheim - Karlsruhe.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.20.1	Die von Ihnen am 07.11.2024 zugesandte Anfrage haben wir auf die Belange der DB Energie GmbH hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Im Geltungsbereich der Anfrage, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 817-818. Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich auf dem Flurstück Nr. 333.	Dies wird berücksichtigt. Die genannte 110-kV-Bahnstromleitung verläuft nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, sondern im Bereich des bisher als externe Ausgleichsfläche herangezogenen Flurstücks Nr. 333 (Rauental). Bei den Ausgleichsflächen für das geschützte Feldgehölz kommt es zu einem Tausch. Statt auf Flurstück 333 (Rauental) wird der Ausgleich auf Flurstück 576 (Rauental) erfolgen. Flurstück 333 (Rauental) ist nicht mehr Gegenstand des B-Plans. Die weiteren Flurstücke bleiben unverändert. Dadurch können Konflikte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit der genannten 110-kV-Bahnstromleitung vermieden werden.
A.20.2	Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Die Aufrechterhaltung der notwendigen Abstände zwischen unserer o.g. Bahnstromleitung und der geplanten Vegetation obliegt dauerhaft dem Eigentümer des Grundstücks. Sollte die DB Energie zur Abwehr von Gefahr tätig werden müssen, weil die Wuchshöhe der Vegetation zu einer Beeinträchtigung des Bestands bzw. des Betriebs der o.g. Bahnstromleitung führen könnte, müssten wir Ihnen dies in Rechnung stellen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.3	Im Geltungsbereich Ihrer Anfrage, im Schutzbereich unserer Bahnstromleitung in einer Breite von 40 m (je 20 m beiderseits der Trassenachse), zwischen unseren Masten 817 und 818, in einem	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Abstand von bis zu 70 m vom Mast 817 in Richtung 818, darf jegliche Vegetation eine NN Höhe von 134 m nicht überschreiten.	
A.20.4	Im Geltungsbereich Ihrer Anfrage, im Annäherungsbereich unserer Bahnstromleitung in einer Breite von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse), zwischen unseren Masten 817 und 818, in einem Abstand von bis zu 70 m vom Mast 817 in Richtung 818, dürfen Personen und Gerätschaften (Bagger, Kran, LKW, Maschinen, Werkzeuge, Gerüste, usw.) eine NN Höhe von 134 m nicht überschreiten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.5	Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Radius von 10 Metern um die Fundamentkanten, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.6	Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.7	Vorhandene Band- und Schienenerder dürfen nicht beschädigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.8	Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.9	Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. Eine Annäherung des Krans oder Teile des Krans an unsere Bahnstromleitung inkl. Mast darf zu keinem Zeitpunkt 3 Meter unterschreiten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.10	Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstands gewährleistet ist.	
A.20.11	Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelenkt werden müssen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.12	Die Begehrbarkeit des Schutzbereichs für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.13	Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.14	Diesem Schreiben legen wir unser Merkblatt für „Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen“ bei. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Folglich wird dazu beigetragen, Schäden an Versorgungsleitungen zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Wir bitten sicherzustellen, dass die Merkblätter dem Bauherrn, dem Bauunternehmer und dem Bauleiter ausgehändigt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.15	Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen elektrisches und magnetisches - Feld. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26. BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.20.16	Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektrische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, werden eingehalten. Bei Fragen hinsichtlich der	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an die DB Energie.	
A.20.17	Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Ziffer 20.1
A.21	Bundesnetzagentur (Schreiben vom 07.10.2024)	
A.21.1	Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass auch die Bundesnetzagentur zahlreiche Anfragen von Bauplanungsbehörden erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	zahlreichen Anfragen von Bauplanungsbehörden zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das in Rede stehende Formular entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.	
A.22	Netze BW GmbH (Schreiben vom 30.09.2024)	
A.22.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22.2	Im Bereich des geplanten Bauvorhabens befinden sich Anlagen der Netze BW GmbH. Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen: • Mittelspannungsfreileitungen (20 kV) • Mittelspannungskabel (20 kV) Laut Ihrem Schreiben und den Planunterlagen müssen unsere Anlagen im Bereich des geplanten Baugebietes geändert werden. Hierbei ist vorgesehen, die vorhandene Mittelspannungsfreileitung zu verkabeln. Die Verkabelung muss jedoch vor Erschließung des Baugebietes erfolgt sein. Wir bitten Sie, sich diesbezüglich mit unserem Kollegen Herrn Merkel (Tel. +49 7243 180424, E-Mail: a.merkel@netze-bw.de) rechtzeitig in Verbindung zu setzen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Dies erfolgt auf Baugenehmigungsebene. Hierzu finden bereits zahlreiche Abstimmungstermine statt. Auf die Protokolle dieser Abstimmungstermine zwischen Stadt, Netze BW und eneRegio wird verwiesen. Die Verlegung der 20kV-Leitung wird im Rahmen der Gesamterschließung des Baugebiets berücksichtigt.
A.22.3	Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de	
A.22.4	Werden bei den Grabarbeiten Versorgungskabel freigelegt, ist unser Auftragszentrum (Kontaktdaten unten) zu verständigen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgesprochen werden können. Auftragszentrum Ettlingen, Betriebsservice Enztal/Kraichgau und Alb/Murg: Tel.: +49 7243 180-450 Hardwarefax: +49 7243 180-460 Softwarefax: +49 72191420564 E-Mail: az.nord-enz-krq-alb-murg@netze-bw.de	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.22.5	Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten um erneute Abstimmung, sobald sich Änderungen oder Konkretisierungen beim geplanten Bauvorhaben ergeben, die unsere Belange betreffen könnten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zu Telekommunikationsleitungen ist unter Ziffer 4.12 bereits im Bebauungsplan enthalten.
A.23	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 17.10.2024)	
	380-kV-Leitung Daxlanden – Eichstetten, Abschnitt A, Anlage 7110 Mast 070A–070B (NBR)	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23.1	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH keine Leitungsanlage. Dazu haben wir keine Anmerkungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23.2	Im Geltungsbereich einer der im Umweltbericht ausgewiesenen Ausgleichsflächen plant die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.2227 registriert (bitte in Folge mit angeben). Die Ausgleichsfläche „333 (Rauental)“ liegt innerhalb des Projektkorridors	Dies wird berücksichtigt. Die genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, sondern im Bereich des bisher als externe Ausgleichsfläche herangezogenen Flurstücks Nr. 333 (Rauental). Bei den Ausgleichsflächen für das geschützte Feldgehölz kommt es zu einem Tausch. Statt auf Flurstück 333 (Rauental) wird der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung (Netzverstärkungsprojekt NBR). Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Folgende Hinweise sind im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen: TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken in Karlsruhe-Daxlanden und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt A zwischen dem Umspannwerk Daxlanden und der Grenze zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe/Freiburg (ca. 47 km, Teilabschnitt A) hat das Regierungspräsidium mit Beschluss vom 28. Juni 2022 den Plan für das Vorhaben im Teilabschnitt A festgestellt. Zur Umsetzung des genannten Netzverstärkungsprojektes werden im Bereich des Flurstückes 333 eine Fläche für ein Schutzgerüst und eine Arbeitsfläche benötigt (vgl. Lageplan vh21_pfv-a_anl-3-3_lagepl_bl-15_067a-kumra_pae_1.pdf, bitte vertraulich behandeln). Mit der Umsetzung ist in den nächsten Jahren zu rechnen. Die betroffenen Flächen müssen uns während und bis zum Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Es kann dort keine Rücksicht auf Feldgehölze genommen werden. Nach Abschluss der Leitungsbauarbeiten wird das Flurstück überspannt sein.	Ausgleich auf Flurstück 576 (Rauental) erfolgen. Flurstück 333 (Rauental) ist nicht mehr Gegenstand des B-Plans. Die weiteren Flurstücke für den Ausgleich des Feldgehölzes bleiben unverändert. Dadurch können Konflikte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit dem Schutzgerüst der genannten Höchstspannungsfreileitung vermieden werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 Abbildung 1: Überschneidung Flurstück 333 mit Arbeitsflächen und für Schutzgerüst	
A.23.3	Wir verweisen auf § 11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), wonach die TransnetBW den gesetzlichen Auftrag hat, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23.4	Aus diesem Grund können wir der vorliegenden Planung zum Anlegen von Feldgehölzen auf Flurstück 333 im Bereich unserer genannten Flächen aktuell nicht zustimmen. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung der erforderlichen Arbeitsflächen ist § 44a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu beachten. Demnach gilt ab Beginn der Planauslegung im Planaufstellungsverfahren eine gesetzliche Veränderungssperre, wonach auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Baumaßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Die Maßnahmen auf Flurstück „333 (Rauental)“ sind dementsprechend auf Bereiche außerhalb unserer Schutzgerüstflächen/Arbeitsflächen zu beschränken. Damit können wir unserer Aufgabe, zu jeder Zeit ein sicheres und stabiles Stromnetz zu betreiben und das Netz bedarfsgerecht auszubauen, auch weiterhin nachkommen.	Dies wird berücksichtigt. Die genannte Höchstspannungsfreileitung verläuft nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, sondern im Bereich des bisher als externe Ausgleichsfläche herangezogenen Flurstücks Nr. 333 (Rauental). Bei den Ausgleichsflächen für das geschützte Feldgehölz kommt es zu einem Tausch. Statt auf Flurstück 333 (Rauental) wird der Ausgleich auf Flurstück 576 (Rauental) erfolgen. Flurstück 333 (Rauental) ist nicht mehr Gegenstand des B-Plans. Die weiteren Flurstücke für den Ausgleich des Feldgehölzes bleiben unverändert. Dadurch können Konflikte der geplanten Ausgleichsmaßnahmen mit dem Schutzgerüst der genannten Höchstspannungsfreileitung vermieden werden.
A.23.5	Nach Abschluss unserer Leitungsbautätigkeiten können wir der Maßnahme voraussichtlich auf dem gesamten Flurstück zustimmen. Dafür sind folgende Hinweise zu beachten: • Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig. • Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.	
A.23.6	Bitte informieren Sie uns auch über das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Zusendung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.24	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 23.10.2024)	
A.24.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.25	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 05.11.2024)	
A.25.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.25.2	Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine Kontaktaufnahme ist bereits mit der E-Mail vom 16.01.2025 erfolgt und ein Ansprechpartner wurde bereits mitgeteilt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	
A.26	AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (Schreiben vom 06.11.2024)	
A.26.1	Von der Maßnahme ist sowohl die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) als auch die Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) als Aufgabenträger des Regionalbusverkehrs betroffen. Diese Stellungnahme ist mit der AVG und dem KVV abgestimmt und ergeht im Namen beider Unternehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.26.2	Wir nehmen Bezug auf den vom Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 23.09.2024 beschlossenen Bebauungsplanentwurf für das Gewerbegebiet „Ober-Hardrain“ und möchten uns zu einer ÖPNV-Anbindung durch Buslinien äußern. Eine solche Anbindung kann durch die Verlängerung der beiden Buslinien 213 und 241 erfolgen. Diese enden bisher am Bahnhof Kuppenheim. Die Verlängerung der Buslinien erfordert die Einrichtung neuer Haltestellen, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden sollten. Bei einer Ortsbegehung mit Vertretern des Karlsruher Verkehrsverbundes, der Verkehrsbetriebe Baden-Baden sowie des Amts für Wirtschaft, Klima und Mobilität wurden mögliche Standorte für die Haltestellen diskutiert. Eine Skizze der bevorzugten Standorte ist in der Anlage beigefügt. Wir schlagen folgende Maßnahmen vor: Als erste Maßnahme wird ein Haltepunkt in der Friedrichstraße, auf Höhe der Hausnummer 2, vorgeschlagen. Diese Haltestelle dient als Ausstiegshaltestelle insbesondere für Fahrgäste, die zum Bahnhof wollen und um die Ein- und Ausfahrt am Bahnhof in dieser Fahrtrichtung einzusparen (Fahrzeitgründe). Im Gewerbegebiet selbst sind zwei bevorzugte Haltestellen angedacht. Die erste Haltestelle soll sich in der Ein- und Ausfahrt des neu geplanten Kreisverkehrsplatz befinden und sowohl den Ein- als auch Ausstieg ermöglichen. Der Bus hält auf der Fahrbahn, wobei beidseitig am Fahrbahnrand Warteflächen geschaffen werden müssen. Um die Sicherheit der Fußgänger zu gewährleisten, sind an diesen Stellen Querungshilfen erforderlich. Hierfür würde sich der Haltestellenstandort jeweils in der nördlichen und südlichen Zufahrt anbieten. Am nördlichen bestehenden Kreisverkehrsplatz ist in Fahrtrichtung Norden vor der Einfahrt in den Kreisverkehr eine Buswartefläche (Bucht) erforderlich, um betrieblich notwendige Pausen bzw. Ausgleichzeiten verbringen zu können.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die Einrichtung von Bushaltestellen zur Verbesserung der ÖPNV-Verbindung der Gewerbegebiete wird grundsätzlich begrüßt. Am 06.02.2025 fand ein Vorort-Termin mit allen Beteiligten statt. Dabei hat sich gezeigt, dass der nördlich vorgeschlagenen Buswartefläche im Plangebiet entlang der L67 Umweltbelange entgegenstehen. Innerhalb des Bebauungsplans sind entlang der L67 private Grünflächen mit Anpflanzmaßnahmen festgesetzt. Diese Flächen dienen als Ausgleich für die entfallenden Baum- und Strauchstandorte im Plangebiet und sind in der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung einbezogen. Die Errichtung dieser Buswartefläche im Plangebiet des Bebauungsplans steht diesen Ausgleichsstandorten entgegen. Daher wird auf die Anregung der Errichtung dieser Buswartefläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ verzichtet. Im Rahmen des Termins wurden zwei bevorzugte Standorte im Bereich des Baugebiets (E-Mail vom 07.02.2025) festgelegt. Die Planung der Haltestellen erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens „Ober-Hardrain“. Sobald eine zwischen Landratsamt, KVV, Polizei, RP abgestimmte Planung vorliegt, ist dies mit der Stadt Kuppenheim abzustimmen. Die Berücksichtigung der notwendigen Wegeanbindung zur Querungshilfe im südlichen Bereich des Kreisverkehrs ist zwar laut UNB unkritisch, da ein Überschuss an Ökopunkten besteht. Allerdings würde dies zu einer erneuten Offenlage führen. Ebenso ist Grunderwerb außerhalb des Geltungsbereichs notwendig, der bislang nicht geklärt ist.
A.26.3	In Anlage 4, Kapitel 2.2 wird auf Werbeanlagen eingegangen. Auf die Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg (LEisenbG), insbesondere § 4 (Bauliche Anlagen und Lichtreklamen in der Nähe von Bahnanlagen) wird	Dies wird bereits berücksichtigt. Die genannten örtlichen Bauvorschriften (Ziffer 2.2 Bebauungsvorschriften) zu Werbeanlagen regeln bereits, dass selbstleuchtende Werbung und Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	explizit hingewiesen. Durch die Beleuchtung darf keinerlei Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs entstehen. Sollte sich – auch im Nachhinein – eine Beeinträchtigung herausstellen, hat der Bauherr auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.	laufendem Licht und Booster nicht zulässig sind. Aus diesem Grund sowie aufgrund des Abstandes des Plangebiets zu den Bahnanlagen kann eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Bahnbetriebs ausgeschlossen werden.
A.26.4	In Anlage 5 wird unter Kapitel 2.1 auf die Planung der Deutschen Bahn zur Anbindung des Gewerbegebiets an die Trasse der Murgtalbahn verwiesen. Uns sind keine Planungen der Deutschen Bahn bekannt, als Pächterin und für die Infrastruktur zuständiges Unternehmen gibt es Projektideen im Hause der AVG, das Presswerk von Mercedes-Benz anzubinden. Derzeit gibt es hierzu jedoch keine Planungsaktivitäten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Bei dem genannten Abschnitt wird nicht die akute Plangebietsfläche beschrieben, sondern die im aktuellen wirksamen Regionalplan dargestellten gewerblichen Bauflächen westlich des bestehenden Gewerbegebiets „Hardrain“ (Mercedes-Benz), welche durch eine geplante Anbindung der Murgtalbahn durchschnitten werden soll.
A.26.5	Anlage 5, Kapitel 8.2 geht auf den Verkehrslärm ein, auch auf dem Schienenverkehrslärm. Auch wenn das Gebiet des Bebauungsplans mehr als 250 m von der Gleistrasse entfernt ist, weisen wir darauf hin, dass Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn entschädigungslos zu dulden sind, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Vorhabenträgers zu erfolgen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.26.6	Darüber hinaus bedanken wir uns für die Aufnahme unserer Anregungen in die Begründung (Anlage 5) und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Anlagen (Pläne) bitte beachten!	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Zusendung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.27	Abwasserverband Murg (Schreiben vom 30.09.2024)	
A.27.1	Unsere Stellungnahme betrifft nur die Abwasserableitung (Schmutzwasser zur Kläranlage). Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der „bestellten“ Abwassermenge der Stadt Kuppenheim (114,4 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt ist. Die Ableitung zusätzlicher Abwassermengen zum Gruppenklärwerk Rastatt ist nicht möglich.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die zusätzliche Abwassermenge ist bereits in der bestellten Abwassermenge enthalten.
A.28	Stadt Gaggenau – Städtebau und Umwelt	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 30.10.2024)		
A.28.1	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.01.2024. Diese hat nach wie vor Gültigkeit. Die Stadtwerke Gaggenau werden noch eine eigene Stellungnahme abgeben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt und Umgang mit den Stellungnahmen vom 23.01.2024 kann der Ziffer A.24 der Unterlage Abwägungstabelle Frühzeitige Beteiligung entnommen werden.
A.29 Stadtwerke Gaggenau (Schreiben vom 06.11.2024)		
A.29.1	Die Anregungen und Wünsche der Stadtwerke Gaggenau aus der Stellungnahme vom 17.01.2024 bezüglich der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt und eingearbeitet. Ebenso wurden die Inhalte aus dem Abstimmungsgespräch mit der Stadt Kuppenheim vom 11.06.2024 umgesetzt. Insofern gibt es seitens der Stadtwerke Gaggenau zum heutigen Zeitpunkt keine weiteren Änderungswünsche. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom September 2024. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.30 Stadt Rastatt (Schreiben vom 08.11.2024)		
	Die Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren und bittet um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Äußerungen:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.30.1	Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Kundenbereich Stadtplanung: „Von Seiten des KB Stadtplanung bestehen keine Anregungen.“	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.30.2	Fachbereich Stadt- und Grünplanung, Kundenbereich Ökologie und Grün: Die Stadt Rastatt ist auf Rauentaler Gemarkung im Hinblick der geplanten planexternen Ausgleichsmaßnahmen des Kuppenheimer Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.30.3	Einerseits werden Maßnahmen unmittelbar auf Rastatter Gemeindegebiet	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gemarkung Rauental Flurstücks-Nrn. 333 (Rauental) und Nr. 757 (Rauental) vorgesehen. Auf erstem soll die Pflanzung einer Feldhecke auf Acker, auf letztem die Aufwertung einer Fettwiese in Magerwiese mit Pflanzung von Obstbäumen erfolgen. Andererseits soll in unmittelbarer Nähe der Gemarkung Rauental (Flurstücks-Nrn. 2268 und 2269, Kuppenheim) die Umwandlung von Acker in Magerwiese mit Pflanzung von Obstbäumen sowie die Verortung von 7 Totholzpyramiden erfolgen. Die Stadt Rastatt bereitet derzeit für die betreffende Gemarkung eine kommunale Biotopverbundplanung vor, welche eine Verbesserung der ökologischen Vernetzung in der Kulturlandschaft zum Ziel hat.	
A.30.4	Die Entwicklung von Streuobstwiesen auf Rauentaler Gemarkung ist dabei grundsätzlich begrüßenswert, jedoch sehen wir die Kombination mit Totholzpyramiden wie im Fall von Flstk-Nr. 2268 und 2269 (Kuppenheim) an exponierter Stelle direkt im Anschluss an die Rauentaler Gemarkung äußerst kritisch. Zusätzliche Pflegehindernisse inmitten einer Wiese werden zwangsläufig das Aufkommen von Sukzession (insb. Brombeergebüsche) zur Folge haben, was einem gepflegten Erscheinungsbild der Kulturlandschaft abträglich ist. Wir bitten daher darum, von der Anlage von Totholzpyramiden auf Streuobstflächen abzusehen und stattdessen auf weniger exponierte Standorte im direkten Umfeld des Plangebiets zurückzugreifen (beispielsweise innerhalb anzulegender Eidechsen-Habitate, Grünflächen oder Feldhecken).	Dies wird bereits berücksichtigt. Die dauerhafte Pflege der Maßnahmenflächen ist sichergestellt. Die vorgelegte Planung kann daher beibehalten werden.
A.30.5	Flurstück Nr. 333 (Rauental) liegt parallel der K3715 und wird mit Realisierung des Baugebiets „Vogelsand“ künftig unmittelbar am künftigen Ortseingang von Rauental liegen. Die Realisierung einer Feldhecke an dieser Stelle lehnen wir ab. Zum einen aufgrund von Auswirkungen auf das Orts-/ Landschaftsbild (bestehende Blickbeziehungen würden abgeschirmt) sowie offenbar außer Acht gelassene nachbarrechtlichen Pflanzabständen zu ackerbaulich genutzten Nachbargrundstücken. Außerdem sehen wir das Grundstück als prädestiniert für die Anlage einer straßenbegleitenden Baumreihe (z.B. Streuobst) an,	Dies wird berücksichtigt. Bei den Ausgleichsflächen für das geschützte Feldgehölz kommt es zu einem Tausch. Statt auf Flurstück 333 (Rauental) wird der Ausgleich auf Flurstück 576 (Rauental) erfolgen. Flurstück 333 (Rauental) ist nicht mehr Gegenstand des Ausgleichs. Die weiteren Flurstücke für den Ausgleich des Feldgehölzes bleiben unverändert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	vgl. der Planungen für Flurstück 757 (Rauental).	
A.30.6	Wir weisen darauf hin, dass vergleichbare städtischen Planungen zur Entwicklung von Magerwiesen auf schmalen Flurstücken mit unmittelbar angrenzenden Ackerflächen nur unter erheblichen Abschlägen beim Planungswert Akzeptanz seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefunden haben. Wir gehen in dieser Hinsicht von einer Gleichbehandlung durch die Untere Naturschutzbehörde aus.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.30.7	Wir weisen darauf hin, dass nach unseren Unterlagen Kuppenheim im Gewann Untere Münchäcker (Rauental) im Besitz eines Verbunds an Streuobstwiesengrundstücken ist (Flurstücks-Nrn. 575/2, 575/1 und 574). Dort liegen erhebliche Pflegedefizite vor. Im Einklang mit der kommunalen Biotopverbundplanung bietet sich dort eine Aufwertung des Wiesenunterwuchses durch konsequente Pflegemahd sowie Pflanzung und dauerhafte Pflege weiterer Bäume an. Eine solche Maßnahme würden wir begrüßen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Vgl. Ziffer A. 30.5
A.30.8	Zudem bittet die Stadt Rastatt um weitere Beteiligung am Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht vorgesehen, da nach der Offenlage der Satzungsbeschluss gefasst wird. Die Zusendung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.
A.31	Gemeinde Bischweier (Schreiben vom 08.11.2024)	
A.31.1	Die Gemeinde Bischweier unterstützt die Planung und die darauf aufbauende Ansiedlung der Firma VEGA Grieshaber KG.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.31.2	Die Stadt Kuppenheim hat mit Mail vom 30.09.2024 im Verfahren zur „4. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ der Gemeinde Bischweier darum gebeten zu prüfen, „ob die Lärmkontingente des aktuell in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ zur Berücksichtigung herangezogen werden sollten (vgl. Ziffer 4.2 des Schallgutachtens).“ Die Gemeinde Bischweier hat in den Bebauungsplanverfahren um das ehemalige Spanplattenwerk in der Vergangenheit und aktuell in ihren Berechnungen zu den Geräuschkontingenten und zum Nachweis der Einhaltung der Lärmricht- und	Dies wird teilweise bereits berücksichtigt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung fanden durchaus Betrachtungen bezüglich des Einflusses des Gewerbegebietes „Ober-Hardrain“ auf umgrenzende Nutzungen in Kuppenheim und auch in Bischweier statt. Aufgrund der deutlich größeren Entfernungen von Wohnnutzungen in Bischweier gegenüber Wohnnutzungen in Kuppenheim ist durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und Vorgaben bezüglich Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm in den Wohngebieten in Kuppenheim auch für Bischweier sichergestellt. Während die Entfernung des Plangebietes zu nahegelegenen Wohngebäuden am Bahnhof Kuppenheim ca. 200 m beträgt und zur Wohnbebauung im nordöstlichen Kuppenheim ca. 500 m,

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Lärmgrenzwerte immer auch die relevanten angrenzenden Flächen der Gemarkung Kuppenheim mit ins Auge genommen und sichergestellt, dass die dortigen Wohngebäude ausreichend geschützt sind. Mit gegenseitig abgestimmten, fachlich und rechtlich fundierten Berechnungen und Planungen kann die Lärmentwicklung aus der Ansiedlung / Entwicklung von Gewerbe und Windkraftanlagen in gut nachbarschaftlicher Zusammenarbeit wohngebietsverträglich und rechtskonform gestaltet werden. Die Stadt Kuppenheim wird gebeten in gleicher Weise bei der Berechnung und Festsetzung von Geräuschkontingenten bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Ober Hardrain“ auch die relevanten, angrenzenden Flächen auf Gemarkung Bischweier mit ins Auge zu nehmen und sicherzustellen, dass die betroffenen Immissionsorte in Bischweier - vor allem die Wohngrundstücke - in gleicher Weise rechtlich geschützt werden wie diejenigen in Kuppenheim.	ergibt sich eine Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Bischweier von ca. 1,3 km. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Lärmkontingentierung sieht bereits eine Unterschreitung der Richtwerte an den nördlichen Wohngebieten von Kuppenheim entsprechend dem „Irrelevanzkriterium“ der TA Lärm von mehr als 6 dB(A) vor. Damit trifft die Aussage der Irrelevanz auch auf noch deutlich weiter entfernt liegende Wohngebäude in Bischweier zu. Die Wohngrundstücke in Bischweier sind somit in jedem Fall in Bezug auf mögliche Gewerbelärmimmissionen nicht betroffen.
A.31.3	In Bischweier liegen unmittelbar östlich der B 462 Gewerbegebiete / Geltungsbe- reiche von Bebauungsplänen und zwar • „ICC Bischweier“, vorhabenbezogener Bebauungsplan vom 22.01.2024, in Kraft getreten am 14.03.2024 • „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk (Gebiete Hardrain, Neuwiesen und Uchtweide sowie Teilfläche Nassenacker)“ Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 mit nachfolgenden Änderungen • „Gewerbegebiet Nassenacker“, Bebauungsplan vom 03.03.1997 Bei diesen gewerblichen genutzten Gebieten in Bischweier handelt es sich um seit vielen Jahren und Jahrzehnten bestehende Gewerbegebiete. Die Lärmvorbelastung aus diesen Gebieten und den dort angesiedelten Betrieben ist tatsächlich und rechtlich Bestand und muss somit als relevante Vorbelastung bei allen neuen Bebauungsplänen und somit auch bei dem geplanten Gewerbegebiet „Ober Hardrain“ berücksichtigt werden.	Dies wird nicht berücksichtigt. Die Bischweierer Gewerbeflächen östlich der B 462 „ICC Bischweier -Spanplattenwerk-„und „Gewerbegebiet Nassenacker“ liegen mit einer Entfernung von ca. 900 m zum Plangebiet außerhalb des Einflussbereiches von maßgeblichen Geräuschwahrnehmungen heraus.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.31.4	Im Hinblick auf den zusätzlichen Gewerbelärm aus dem künftigen Baugebiet „Ober-Hardrain“ können wir aus dem Erläuterungsbericht zu der Schalltechnischen Untersuchung des Büros Köhler & Leutwein vom 04.09.2024 und aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu den zulässigen Emissionskontingenten in dem Entwurf Ziff. 1.1.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen nicht entnehmen, dass neben den in der schalltechnischen Untersuchung untersuchten Immissionsorten in Kuppenheim auch die maßgeblichen Immissionsorte in Bischweier untersucht worden sind, insbesondere soweit dort Wohnen zulässig ist. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit überprüft worden ist, ob die dort zugrunde gelegte Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) ausreichend ist, um sicherzustellen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in Bischweier die einschlägigen Lärmwerte unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung durch die Gewerbegebiete in Bischweier und durch die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in Kuppenheim nun auch mit der zusätzlichen Lärmbelastung gemäß den geplanten Festsetzungen für das neue Baugebiet „Ober-Hardrain“ noch eingehalten sind. Soweit in dem Entwurf in den Hinweisen in Ziff. 1.1.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen zu den Emissionskontingenten nach Immissionsorten sowie zu der genauen Verortung der Immissionsorte auf die Anlage II im Anhang verwiesen wird, sind dort lediglich die Immissionsorte in Kuppenheim dargestellt, es fehlen jedoch die in gleicher Weise schutzwürdigen Immissionsorte in Bischweier.	Dies wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der in Ziffer 31.2 dargelegten deutlichen Irrelevanz der Immissionsorte in Bischweier erübrigt sich eine Untersuchung der Flächen von Bischweier.
A.31.5	Aus fachlicher und rechtlicher Sicht sind deshalb die Textfestsetzungen in dem Entwurf zu Ziff. 1.1.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen dahingehend klarzustellen und zu ergänzen, dass die festgesetzten Emissionskontingente auch für die maßgeblichen Immissionsorte in der Gemeinde Bischweier gelten.	Dies wird nicht berücksichtigt. Durch die Unterschreitung von 6 dB(A) entsprechend dem Irrelevanzkriterium der TA Lärm ist auch ohne weitere planungsrechtliche Festsetzung sichergestellt, dass weiter entfernt liegende Immissionsorte, als die innerhalb der Lärmkontingentierung verwendeten, nicht beeinflusst werden. Aus diesem Grund wird auf die Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen verzichtet.
A.31.6	Mit gegenseitig abgestimmten, fachlich und rechtlich fundierten Berechnungen und Planungen kann die Lärmentwicklung aus der Ansiedlung / Entwicklung von	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich, da nach der Offenlage der

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Gewerbe und Windkraftanlagen in gut nachbarschaftlicher Zusammenarbeit wohngebietsverträglich und rechtskonform gestaltet werden. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Satzungsbeschluss gefasst wird. Die Zusendung der Ergebnismitteilung wird zugesichert.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung Landkreis Karlsruhe und Enzkreis (Schreiben vom 30.09.2024)
B.2	Polizeipräsidium Offenburg – Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 27.09.2024)
B.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 26.09.2024)
B.4	Landratsamt Rastatt – Naturschutzbeauftragter des Landkreises Rastatt
B.5	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abt. 4 Verkehr Ref. 45
B.6	Regierungspräsidium Karlsruhe – Kompetenzzentrum Energie
B.7	Kreishandwerkerschaft Rastatt/Baden-Baden/Bühl
B.8	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.9	terranets bw GmbH
B.10	Süwag Energie Niederlassung KAWAG/ÜWA
B.11	eneRegio GmbH
B.12	Stadtwerke Rastatt GmbH
B.13	Vermögen und Bau Amt Pforzheim
B.14	Landesnatschutzverband BW
B.15	BUND Landesverband
B.16	BUND Landesverband Regionalverband mittlerer Oberrhein
B.17	NaBu Landesverband Baden-Württemberg
B.18	NaBU Rastatt/Baden Baden
B.19	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)
B.20	Stadt Baden-Baden – Stadtverwaltung
B.21	Gemeinde Muggensturm

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 07.11.2024)	
C.1.1	Wir vertreten die rechtlichen Interessen der Eigentümerin unter anderem des Grundstücks Flurst. 1111 in Bischweier. Auf dem Grundstück wird dem derzeit überwiegend das ICC Bischweier realisiert (im Folgenden „ICC Bischweier“) und es ist zudem teilweise Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B 462“ (im Folgenden „Entwicklungsfläche“). Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Das ICC Bischweier und die Entwicklungsfläche befinden sich unmittelbar östlich der Bundesstraße B 462, also auch östlich des Bebauungsplangebietes „Ober-Hardrain“. Zwischen dem ICC Bischweier und dem Bebauungsplangebiet „Ober-Hardrain“ befinden sich außer der Bundesstraße vor allem unbebaute Felder und Äcker. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ Stellung zu nehmen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	Generell begrüßen wir die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes. Sie stärkt den Gewerbestandort in der Verbandsgemeinde und ist geeignet, eine städtebauliche Verbindung zu den gewerblichen Flächen in der Gemeinde Bischweier voranzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.3	Begrüßt wird auch, die geplanten Nutzungen durch Festsetzungen Lärmemissionskontingenten zu steuern. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die festzusetzenden Schallleistungspegel ohne jegliche Berücksichtigung von Immissionsorten in der Gemeinde Bischweier ermittelt wurden. Anlage 3.2 der Schalltechnischen Untersuchung mit Stand 4. September 2024 von Koehler & Leutwein bildet die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Plangebietes ab, für die auf rechnerischem Weg die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt wurden.	Dies wird teilweise bereits berücksichtigt. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung fanden durchaus Betrachtungen bezüglich des Einflusses des Gewerbegebietes „Ober-Hardrain“ auf umgrenzende Nutzungen in Kuppenheim und auch in Bischweier statt. Aufgrund der deutlich größeren Entfernungen von Wohnnutzungen in Bischweier gegenüber Wohnnutzungen in Kuppenheim ist durch die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und Vorgaben bezüglich Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm in den Wohngebieten in Kuppenheim auch für Bischweier sichergestellt. Während die Entfernung des Plangebietes

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Die ausgewählten Immissionsorte befinden sich ausschließlich südlich und westlich des Plangebietes. In östlicher Richtung wurden keine Schallauswirkungen ermittelt.	zu nahegelegenen Wohngebäuden am Bahnhof Kuppenheim ca. 200 m beträgt und zur Wohnbebauung im nordöstlichen Kuppenheim ca. 500 m, ergibt sich eine Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen in Bischweier von ca. 1,3 km. Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführte Lärmkontingentierung sieht bereits eine Unterschreitung der Richtwerte an den nördlichen Wohngebieten von Kuppenheim entsprechend dem „Irrelevanzkriterium“ der TA Lärm von mehr als 6 dB(A) vor. Damit trifft die Aussage der Irrelevanz auch auf noch deutlich weiter entfernt liegenden Wohngebäude in Bischweier zu. Die Wohngrundstücke in Bischweier sind somit in jedem Fall in Bezug auf mögliche Gewerbelärmimmissionen nicht betroffen.
C.1.4	Unmittelbar jenseits des ICC Bischweier und der Entwicklungsfläche, vor allem an der Nassenackerstraße, der Blumenstraße und der Wiesenstraße liegen allerdings lärmsensible (Wohn- und Misch-)Nutzungen, die bereits von den Auswirkungen bestehender Gewerbenutzungen betroffen sind. Weitere Nutzungen, die im Einwirkungsgebiet der Immissionen des ICC Bischweier liegen, befinden sich südöstlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans hinter der Kuppenheimer Straße. Auf den Flächen östlich der B 462 gelten schon seit Jahrzehnten Bebauungspläne, die gewerbliche und industrielle Nutzungen zulassen und Lärmemissionskontingente festsetzen. Zuletzt hat die Gemeinde Bischweier den Bebauungsplan für das ICC Bischweier auf den Flächen des früheren Spanplattenwerks aufgestellt. Für eine weitere Teilfläche des früheren Spanplattenwerks ist die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B 462“ noch im Verfahren. Emissionsbeschränkungen galten schon für das frühere Sondergebiet „Spanplattenwerk“ und wurden und werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ und in der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B 462“ fortgeschrieben. Auf diese Bestandsituation muss das neu zu entwickelnde Gewerbegebiet Rücksicht nehmen. Die Festsetzung neuer Gewerbeflächen birgt	Dies wird nicht berücksichtigt. Auch die Bischweierer Gewerbeflächen östlich der B 462 „ICC Bischweier,“ und „Gewerbegebiete an der B462“ liegen mit einer Entfernung von ca. 900 m zum Plangebiet außerhalb des Einflussbereiches von maßgeblichen Geräuschwahrnehmungen hieraus. Aufgrund der zuvor dargelegten deutlichen Irrelevanz erübrigt sich eine Untersuchung der Flächen von Bischweier.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die Gefahr, dass an empfindlichen Umgebungsnutzungen zulässige Grenzwerte überschritten werden. Dies könnte sich auch auf bisher legalisierte Bestandsnutzungen, und damit auf das ICC Bischweier, auswirken, die im Fall unzulässiger Lärmauswirkungen als potenzielle Lärmquelle herangezogen werden könnten. Damit drohen jedenfalls Streitige Auseinandersetzungen mit Nachbarn, möglicherweise aber sogar behördliche Verfügungen, die den Betrieb des ICC Bischweier beeinträchtigen.	
C.1.5	Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zusätzliche Auswirkungen der neu auszuweisenden Gewerbeflächen auch für die Immissionsorte in Bischweier im Planaufstellungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Dies umso mehr, als die Schalltechnische Untersuchung den Ansatz verfolgt, nach Ziffer 3.2.1 TA Lärm die „Irrelevanzschwelle“ von 6 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte aus Ziffer 6.1 TA Lärm zu erreichen, um Vorbelastungen außer Acht zu lassen. Wohn- und Mischnutzungen in Bischweier sind genau dieser Vorbelastung bereits in einem relevanten Umfang ausgesetzt. Auswirkungen des neuen geplanten Gewerbegebietes auf diese Flächen sind wegen der zwischen dem Bebauungsplangebiet und den relevanten Immissionsorten in Bischweier liegenden unbebauten Felder und Äcker auch nicht per se ausgeschlossen. Das Gebot der Konfliktbewältigung als fundamentaler Grundsatz in der Bauleitplanung erfordert es daher, sicherzustellen, dass neu hinzukommende Immissionen die sensiblen Nutzungen nicht unzumutbar beeinträchtigen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Durch die Unterschreitung von 6 dB(A) entsprechend dem Irrelevanzkriterium der TA Lärm ist auch ohne weitere planungsrechtliche Festsetzungen sichergestellt, dass weiter entfernt liegende Immissionsorte, als die innerhalb der Lärmkontingentierung verwendeten, nicht beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist nicht mit negativen Auswirkungen oder Konflikten aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans zu rechnen. Aus Sicht der Fachgutachter ist daher ausreichend sichergestellt, dass durch die Immissionen des Bebauungsplans „Ober-Hardrain“ keine sensiblen Nutzungen unzumutbar beeinträchtigt werden.